

Jugendordnung des Turnverein Deilinghofen 1885 e.V.

§1 Name und Wesen

Die Jugendabteilung ist gemäß der Satzung des Turnvereins Deilinghofen e.V. ein Teilbereich des Vereines.

Aufgaben und Ziele werden durch die Satzung des Turnvereins Deilinghofen bestimmt; sowie durch die folgenden Vorschriften und Bestimmungen dieser Jugendordnung.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Vereins gestaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Turnvereins Deilinghofen selbständig. Aufgaben der Sportjugend (Jugendabteilung des Vereines) sind u.a.:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und gemeinsamen Freizeitgestaltung
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Über die Verwendung der, der Jugendabteilung im Rahmen der Haushaltsmittel zur Verfügung stehenden Gelder, entscheidet der Vorstand des Gesamtvereines im Zusammenwirken mit den entsprechenden Organen der Jugendabteilung.

§3 Organe der Jugendabteilung

- a) der Jugendleiter
- b) der Jugendausschuß
- c) die Jugendversammlung

§4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der Jugendabteilung besteht aus dem Leiter der Jugendabteilung. Der Vorsteher der Jugendabteilung wird von der Jugendversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Im übrigen gelten für die Wahlen die Satzung des Vereins.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung zuständig, soweit sie nach der Satzung des Vereines nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Aufgaben sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Jugendversammlung in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß und der Jugendversammlung.
- b) Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- c) Wahrung der Interessen der Jugendabteilung im Vorstand des Gesamtvereines.

§5 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus vier Personen. Mitglied des Jugendausschusses kann nur sein, wer mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Der Jugendausschuß wird von der Jugendversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Im übrigen gelten bezüglich der Wahlen des Ausschusses die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hauptvereines.

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden der Jugendabteilung geleitet.

Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere, den Leiter der Jugendabteilung in wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere die Jugendlichen im Rahmen des Vereinslebens betreffen, zu unterstützen und beratend zur Seite zu stehen.

U.a. gehört auch dazu, die Tagesordnung der Jugendversammlung festzulegen.

§6 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den Jugendlichen des Vereins, also Vereinsmitgliedern bis zum 18. Lebensjahr.

Die Jugendversammlung tagt einmal im Jahr. Der Tagungszeitpunkt ist mit dem Vorstand des Vereines abzustimmen.

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendversammlung zählen alle anwesenden Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- c) Wahl des Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vereinssatzung.

Im übrigen soll die Jugendversammlung dem Vorstand Anregungen und Informationen zum Vereinsleben im Jugendbereich geben.

Die Versammlung der Jugendabteilung wird durch den Vorsitzenden des Gesamtvereines bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Für die Durchführung der Versammlung gelten die Vorschriften der Satzung des Hauptvereines entsprechend.

§7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung bzw. Ergänzungen oder Erweiterungen werden vom Vereinsvorstand nach Anhörung der entsprechenden Organe der Jugendabteilung beschlossen.